

Landkäufe durch Ausländer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Grendelmeier (unabh. Zürich) über die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen gegen den Ausverkauf unseres Grund und Bodens an Personen mit Wohnsitz im Ausland antwortet der Bundesrat unter anderem folgendes:

Es trifft zu, dass im Jahre 1962 rund 1700 Gesuche von Personen mit Wohnsitz im Ausland um Bewilligung des Erwerbes von insgesamt 480 Hektaren im Werte von total 200 Mill. Franken gutgeheissen wurden. Seit Juni 1961 bis Juni 1963, also in den ersten zwei Jahren der Bewilligungspflicht haben rund 3300 Gesuchsteller die Bewilligung für den Erwerb von insgesamt 850 Hektaren im Werte von 380 Millionen Franken erhalten, während die Anzahl der verweigerten Bewilligungen sich in der gleichen Zeit auf rund 360 beziffert, die sich auf 130 Hektaren im Werte von 80 Mill. Franken beziehen.

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass einzelne Bewilligungen nicht ausgenützt werden und die Statistik zwar auch die Handänderungen zwischen Personen mit Wohnsitz im Ausland, aber nicht zwischen Personen mit Wohnsitz im Ausland einerseits und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz andererseits erfasst, wenn diese letzteren als Erwerber auftreten. Sie gibt insofern nicht den Nettozuwachs wieder, sondern einen höheren Betrag, dies dürfte selbst unter Einrechnung von Rechtsgeschäften gelten, die, wie der Erwerb der Aktien von Immobiliengesellschaften, der Bewilligungspflicht unterliegen, aber ohne Bewilligung getätigt worden sind, oder von Rechtsgeschäften, die der Umgehung der Bewilligungspflicht dienen. Ausserdem ist zu bedenken dass rund 7 Prozent der Bewilligungen auf Auslandschweizer entfallen, und die Bewilligung, die kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift erteilt werden müssen, rund 30 Prozent von Flächen und Wert ausmachen.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass möglicherweise die Strenge der Vorschriften und Strenge der Bewilligungspraxis zu wünschen übrig lassen. Die Bewilligungspflicht ist aber nicht wirkungslos. Was die Bewilligungspraxis anbelangt so bemüht sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten, im wesentlichen durch Ausübung seines Beschwerderechtes gegenüber letztinstanzlichen kantonalen Bewilligungen, Abhilfe zu schaffen. Im übrigen ist der Bundesrat bereit, die Frage einer Verlängerung der bis Ende 1965 befristeten Bewilligungspflicht und in diesem Zusammenhang eine Modifizierung der Bestimmungen zu prüfen, besonders im Sinne einer besseren Ueberwachung der Immobiliengesellschaften, die sich von 11 969 im Juni 1961 auf 13 777 im Juni 1963 vermehrt haben.

